

**Kriminalität.** Seit 2017 sinkt die Zahl der registrierten Straftaten. Das zeigt die Polizeiliche Kriminalstatistik für 2021. Rund 5 Mio. Straftaten wurden festgestellt – ein Rückgang um 4,9%. Die Aufklärungsquote erreichte mit 58,7% einen neuen Höchststand. Von den knapp 1,9 Mio. Tatverdächtigen waren drei Viertel Männer. Die Diebstahlskriminalität ging um 11,8% auf knapp 1,5 Mio. Fälle zurück, Wohnungseinbrüche sogar um 27,7%. Bei der Gewaltkriminalität sank die Zahl um 6,8% auf fast 165.000. Bei der Verbreitung pornografischer Inhalte war hingegen nach Verschärfungen des Strafrechts eine Steigerung um 87,8% zu beobachten; bei der Verbreitung kinderpornografischer Inhalte gab es sogar mehr als eine Verdoppelung (108,8%).

**Kontrollen.** Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat im vergangenen Jahr 10.106 Meldungen über Datenschutzverstöße und 622 Eingaben zum Informationsfreiheitsrecht erhalten. Das schreibt Ulrich Kelber in seinem Tätigkeitsbericht. Bürger wendeten sich mit insgesamt 6.829 Beschwerden und Eingaben an ihn. Die Pandemie erschwerte Vor-Ort-Kontrollen.

**Rüffel.** Die EU-Kommission hat Deutschland aufgefordert, Meldepflichten nach der DS-GVO und der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung nachzukommen. Versäumnisse monierte sie auch beim Elektrizitätsbinnenmarkt sowie der Besteuerung von Dividenden- und Zinsausschüttungen an gemeinnützige Organisationen.

**Konkurrenz.** Die Leitung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes soll künftig vom Bundestag gewählt werden. Dies will die Ampel-Koalition durch eine Änderung des AGG erreichen. Das Vorschlagsrecht soll die Bundesregierung behalten. Bereits seit vier Jahren ist die Position wegen einer Konkurrentenklage unbesetzt. • jja



**Gerhard Strate**  
Streiter für den Rechtsstaat

### Legislative Arbeitsverweigerung

„Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen. Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren. Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.“ So heißt es im Leitsatz und in Rn. 209 von BVerfG, NJW 2020, 905.

Dieses Karlsruher Urteil von vor gut zwei Jahren lässt an Eindeutigkeit nichts zu wünschen übrig: Der Zweite Senat unter Vorsitz des damaligen Präsidenten Andreas Voßkuhle hatte nicht nur auf die Verfassungswidrigkeit der Regelung des § 217 StGB zum Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung erkannt und die Norm für nichtig erklärt, sondern die generelle Rechtsstellung des Individuums gegenüber Staat und Gesellschaft entscheidend gestärkt. Doch der in den Leitsätzen verankerte „Akt autonomer Selbstbestimmung“ stößt in der Praxis bis heute immer wieder auf erhebliche Hindernisse, so dass die letzte Lebensphase manches Schwerstkranken durch zermürbende Gerichtsverfahren geprägt ist, die sich nicht selten durch den Tod des Klägers von selbst erledigen.

Bis heute hat der Gesetzgeber die ihm vom BVerfG aufgebene „strikte Beschränkung staatlicher Intervention auf den Schutz der Selbstbestimmung“ (Rn. 338 des Urteils) nicht umgesetzt. So entschied das OVG Münster Anfang Februar (BeckRS 2022, 1147), der Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb von Natrium-Pentobarbital zur Selbsttötung stehe „der zwingende Versagungsgrund des § 5 I Nr. 6 BtMG entgegen, weil eine notwendige medizinische Versorgung im Sinne der Vorschrift der Heilung oder Linderung von Krankheiten oder krankhaften Beschwerden dienen muss“. Möglicherweise erforderliche „Anpassungen des Betäubungsmittelrechts“ hatte das BVerfG in seinem wegweisenden Urteil bereits angeregt (Rn. 341). Dass sie bis zum heutigen Tag nicht erfolgt sind, grenzt an legislative Arbeitsverweigerung und negiert die Bindungswirkung (§ 31 BVerfGG) verfassungsgerichtlicher Entscheidungen. Maßgeblich für dieses Versäumnis verantwortlich ist der ehemalige Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU), dem das Coronavirus ermöglichte, sich das unpopuläre Thema bis zu seinem Ausscheiden konsequent vom Hals zu halten.

Wie viel menschliches Leid mit diesen offenen Fragen im Einzelfall einhergeht, kann man nur erahnen. Denn die Mühlen der Justiz mahlen quälend langsam für jemanden, dessen Alltag von schwerster Krankheit überschattet ist. Dass inzwischen ein neuer fraktionsübergreifender Gesetzentwurf (BT-Drs. 20/904) vorliegt, scheint ein kleiner Fortschritt zu sein. Doch wann es zu einer Neuregelung der Sterbehilfe kommt, steht in den Sternen. •

---

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes